

Anmerkungen zum TDG-Urteil von Rechtsanwalt Günter Werner (Bremen):

Das TDG Nord unter Leitung seines Präsidenten Dr. Lings hat mit seinem Urteil vom 09.02.2004 in eindrucksvoller Weise demonstriert, welchem Zweck die Truppendienstgerichte dienen: Disziplinierung, Einschüchterung der Soldaten und rechtliche Absicherung der Entrechung von Soldaten. Dabei hätte der konkrete Fall allen Anlass geboten, sich ernsthaft und intensiv mit dem Verhalten und dem Vorbringen des Soldaten zu beschäftigen.

Der Soldat im Range eines Majors war bei der Bundeswehr als Computerspezialist mit dem Projekt SASPF beschäftigt, dessen Ziel die Schaffung einer integrierten Datenverarbeitungslandschaft innerhalb der Bundeswehr ist. Im März/April 2003 hatte er angesichts seiner Überzeugung nach völkerrechtswidrigen US-amerikanischen Angriffs auf den Irak die weitere Tätigkeit an diesem Projekt verweigert und zugleich den ihm untergebenen Soldaten die weitere Beschäftigung untersagt.

Die Reaktion der Bundeswehr kam prompt: Ende April 2003 wurde ein Disziplinarverfahren gegen den Soldaten eingeleitet. Er wurde wegen eines Dienstvergehens in den Rang eines Hauptmanns zurückgestuft. Das Truppendienstgericht bestätigte dies und führte aus, die an sich fällige Entfernung aus dem Dienst sei nur deswegen nicht ausgesprochen worden, weil der Soldat sich bisher nichts habe zu schulden kommen lassen und bereits mehrere Auszeichnungen erhalten habe.

Das Gericht macht kurzen Prozess mit den Motiven, die den Soldaten veranlasst haben, Befehle zu verweigern. Dass seine dienstliche Tätigkeit in keinerlei Kausalzusammenhang mit dem Irak-Konflikt stehe, »liege für jedermann auf der Hand«. Insofern sei es »unerheblich, ob der Einsatz der USA im Irak als Angriffskrieg zu werten sei und ob die BRD dazu Hilfe geleistet hat«.

Der Soldat konnte sich bei seinem Verhalten auf wichtige und für den Rechtsstaat unverzichtbare rechtliche Positionen stützen: gemäß § 80 StGB ist die Vorbereitung eines Angriffskrieges verboten und wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht. Diese Strafvorschrift basiert auf Art. 26 GG, der ebenfalls die Vorbereitung eines Angriffskrieges verbietet. Die weitere Schlussfolgerung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 SG: ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde.

Es gibt gute Gründe dafür anzunehmen, dass die BRD durch verschiedene Maßnahmen (z.B. die Nutzungsgestattung von US-Stützpunkten für Kriegszwecke) aktiv an der Vorbereitung des Krieges gegen den Irak beteiligt war. Angesichts der engen Verflechtung der Streitkräfte im Rahmen der NATO liegt es, um die Worte der Truppendienstgerichte zu benutzen, »für jedermann auf der Hand«, dass auch die Angehörigen der Bundeswehr jedenfalls mittelbar an der Vorbereitung und Durchführung des Krieges beteiligt waren.

Namhafte Verfassungsjuristen haben sich mit der Frage der Rechtmäßigkeit des Irak-Krieges und einer mittelbaren Unterstützung durch die BRD befasst und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der Angriff der USA auf den Irak völkerrechtswidrig ist, und damit auch jede unmittelbare und mittelbare Unterstützung durch die BRD. Als ein Beispiel sei hier nur der Bundesverwaltungsrichter Dr. Dieter Deiseroth genannt, der sich im Herbst 2002 unter dem Titel »Am Abgrund des Verfassungsbruchs« mit dieser Frage beschäftigte (*veröffentlicht z.B. in 4/3 - 2003, 35 ff.*).

All diese schwer wiegenden Argumente sind für das Truppendienstgericht irrelevant. Einziger Maßstab ist das »Gehorchen« und das »treue Dienen«: »So wichtig es für die Streitkräfte in einem Rechtsstaat ist, dass ihre Soldaten ihnen erteilte Befehle ggf. auf Verbindlichkeit prüfen, so schädlich ist es für Streitkräfte, wenn Soldaten rechtmäßige Befehle nicht befolgen.« Mit anderen Worten: jeder Soldat mag »prüfen« aber bitte ohne Konsequenz. Was für den Rechtsstaat vielleicht wichtig ist, ist im Zweifel für die Streitkräfte schädlich. Es stellt sich die Frage: kann es überhaupt »rechtsstaatliche« Streitkräfte geben?

Dass der einzelne Soldat die Rechtmäßigkeit der ihm erteilten Befehle »prüfen« darf, ohne jedoch daraus Konsequenzen für sich und sein Verhalten ziehen zu dürfen, erinnert an Strafprozesse gegen totale Kriegsdienstverweigerer: auch diesen wird regelmäßig zugute gehalten, ein Gewissen haben zu dürfen. Das Verhalten an dem Gebot des Gewissens jedoch auszurichten, ist strafbar, jedenfalls wenn es um die Wehrpflicht geht.

Am Ende des Urteils findet sich der Satz »Dem Soldaten ist zugute zu halten, dass er sich ernsthaft mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob er sich durch seine dienstliche Tätigkeit strafbar macht und Untergebene zu Straftaten verleitet.«

Dieser Satz bleibt ohne Konsequenz und hindert das Gericht nicht daran, dem Soldaten »schwerwiegendes Versagen« zu bescheinigen. Schwerwiegend versagt hat danach ein Soldat, der sich ernsthaft mit den Konsequenzen seines Tuns befasst und daraus auch praktische Schlussfolgerungen zieht. Nach dieser Auffassung ist ein vorbildlicher und korrekter Soldat, wer unabhängig von der Frage »richtig« oder »falsch« immer gehorcht und treu dient, wobei und wozu auch immer.

Die Existenz der Truppendienstgerichte erweckt den Eindruck, als seien dies neutrale und unabhängige Instanzen, die dem einzelnen Soldaten im Zweifel zu seinen Rechten auch gegen die Bundeswehr verhelfen. Die vorliegende Entscheidung des Truppendienstgerichts Nord beseitigt diesen Eindruck nachhaltig. Aufgabe der Truppendienstgerichte ist es offensichtlich, unter Wahrung eines Anscheins von Rechtsstaatlichkeit das Interesse der Bundeswehr am widerspruchsfreien Dienen und Gehorchen sicherzustellen.